

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 7

Anhang: Beilage zu Nro. 7 des Appenzellischen Monatsblattes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage

zu

Nro. 7 des Appenzellischen Monatsblattes.

543362

Fünfte Sitzung, in Leufen, den 6. Juni.

Als zweiter Deputirter der Gemeinde Trogen erscheint nun Rthshr. Johs. Rechsteiner von da, demnach jetzt ausser Rüthi alle Gemeinden vollständig repräsentirt und auch alle Mitglieder zugegen waren. Nach einigen Verbesserungen des Protokolls von der vorigen Sitzung verlas Rdschptm. Nagel die von ihm, Dr. Heim und Pfr. Walser verfaßte Tagesordnung, welche einhellig angenommen wurde. — Dieselbe führte zuerst auf die Besoldungen der Beamteten, worüber Volkswünsche von Herisau, Grub und Urnäsen vorgelesen wurden; da aber Landam. Ref bemerkte: daß man zuerst die Geschäfte der zu Besoldenden kennen sollte und daß dieser Gegenstand überhaupt besser in die Gesetzgebung passe, so wurde beschlossen, auf etwas Anderes überzugehen.

Erlangung des Landrechts. (Art. 19. des alten Landbuchs.) Es werden zuerst die Volkswünsche aus Speicher und Wolfthalen vorgelesen. Landam. Ref will, es soll einer zuerst eines Gemeindrechts versichert sein, dann möge man ihm gegen eine festgesetzte Summe auch das Landrecht ertheilen; er ist gegen die bisherige lebenslängliche Ausschließung von Aemtern, würde einen neuangenommenen Bürger bald oder lieber sogleich wahlfähig machen. — Hptm. Meyer will die Landsgemeinde in Ansehung der Gebühr nicht binden, die Umstände seien verschieden, es könnte der Fall eintreten, wo man's gerne schenken würde; er würde einzig sagen: die Landsgemeinde möge hierüber jedesmal bestimmen. Landam. Ref: die Lands-

gemeinde könnte auch zu viel fordern, er würde doch ein Maximum festsetzen. Dr. Tobler wie Meyer, aber den Vertrag mit Innerrhoden müsse man vorbehalten, nach welchem ein dortiger von selbst Aussenrhoder werde, sobald er die reformirte Konfession angenommen habe. Edshptm. Nagel hält es nicht für nothwendig, daß man des Innerrhoder Vertrags in der Verfassung erwähne, er würde einfach sagen: die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht gegen eine Summe von höchstens so und soviel. Dr. Tobler: Verträge sind Verträge, einer wie der andere, der eidsgenössische Bund ist auch d'rin; er würde die Worte hinzusetzen: unbeschadet des Innerrhoder Vertrags. — Hptm. Züst: der Innerrhoder ist schon Appenzeller, er wird das Landrecht nicht erst erwerben müssen. — Preisig im Bühler will eine nähere Bestimmung über die Landsaßen. — Hptm. Meyer würde das lieber unberührt lassen, der Vertrag sei bekannt und Verträge gehören nicht in die Verfassung. — Dr. Heim: „Die Ertheilung des Landrechts ist allerdings ein „Attribut der Landsgemeinde. Allein da Jeder, der um das „Landrecht sich bewerben will, züerst ein Gemeindrecht haben „muß, und mithin der moralische und ökonomische Werth des „Competenten schon gewürdigt ist, so wäre ich in dieser Hinsicht „noch freier, und würde Jeden, der ein Gemeindrecht besitzt, „sogleich auch als Landmann erklären. Wenn man aber das „nicht will, so muß man wenigstens das Wie, den Modus der „Erlangung erleichtern und den Fremden nicht zwingen auf „den Stuhl zu gehen, und dort anzuhalten. Das schreckt die „meisten zurück, und auf diese Art haben wir dann wieder eine „eigene Klasse Menschen im Lande, die zwar Gemeindsgenossen, „aber keine Landleute, kurz eine Art Zwittergeschöpfe sind.“ — Edm. Dertli will die Aufnahme auch erleichtern und weist auf frühere Zeiten hin, wo das Landrecht ertheilt worden sei ohne persönliche Meldung der Begehrenden, wie z. B. einem Bartholome Nikolaus Bouquet von Rolle in der Waadt, der im Jahr 1750 angenommen worden sei, während er als Militär in Holland sich befand. In Gais besitze ein Leipziger das Gemeindsbürger-

recht, ohne daß er Landmann sei. Er stimmt dahin: daß man ein Maximum für die Aufnahme bestimme und in Bezug auf Innerrhoden beifüge: für unsere Mitlandleute gelte die im Conferenz-Abschied von 1667 enthaltene Bestimmung. — Es wurde in Abmehrung gesetzt: ob eine Einkaufssumme, und ob ein Maximum bestimmt werden solle oder nicht? Beschluß: Ja, mit 24 Stimmen. — Hptm. Schläpfer von Herisau trägt auf 500 Gulden an. — Eine Zwischenfrage von Alt-Rthsh. Tobler: ob eine Gemeinde einen Ausländer zum Gemeindegürger annehmen möge, ohne die Versicherung, daß er nachher auch das Landrecht kaufen werde, wurde einstweilen auf die Seite geschoben. — Hptm. Meyer findet 600 Gulden als Maximum nicht zu viel. — Hptm. Zuberbühler will's auf 800 setzen. — Hptm. Schläpfer von Herisau bemerkt: vorher haben das Land und die Gemeinde die 600 Gulden unter sich getheilt; wenn nun künftig der Landseckel allein 500 erhalte, so sei es mehr als zuvor. — Hptm. Rohner findet's nicht billig, daß das Land soviel ziehe, man soll's dafür den Gemeinden geben, die doch die Lasten auch tragen müssen; er würde sich mit 300 Gulden für den Landseckel begnügen. — Pfr. Walser unterstützt diesen Antrag. — Lendenmann, müde der vielen Worte über diesen Gegenstand, verlangt: daß man jedesmal vor der Diskussion über einen Artikel mehre: ob man etwas ändern wolle oder nicht? — Landam. Nef würde das Gemeindrecht den Gemeinden überlassen und für das Land ein Maximum bestimmen. — Hptm. Schläpfer von Herisau will's auch trennen; die Landesgesetze sollen die Gemeindrechts-ertheilung gänzlich den Gemeinden anheimstellen. — Frage: Ob 500? 600? 800? Das erstere erhält 19, das zweite 18, das dritte 3 Hände. Beschluß mit 24 Stimmen: Das Maximum der Landrechtsgebühr soll 600 Gulden sein. Ist der Anzunehmende ein Schweizer und seine Mutter eine Landesangehörige, so soll er die Hälfte bezahlen. (Dieser Zusatz auf Antrag des Vdshptm. Nagel.) — Landam. Dertli will nun diesem Artikel noch anhängen: Landleute von Innerrhoden mögen das

Landrecht nach Vertrag von 1667 erhalten. Wir müssen das ausdrücken, meint er, die Innerrhoder halten sich d'ran, und wenn wir unsere Convertiten behalten wollten, so würden sie es im umgekehrten Fall doch nicht thun. — Hptm. Züst ist der Meinung, daß jeder Landestheil die Seinigen behalte, man könne ja die Uebergetretenen denen an Hals werfen, die sie bekehrt haben. — Vdschptm. Nagel: Man lasse das unberührt, das alte Landbuch enthält auch nichts darüber. — Dr. Tobler: Wir müssen uns jetzt nicht knechtisch aus alte Landbuch binden, vielmehr desselben Lücken ausfüllen; es war ein Fehler, daß man bei der Revision von 1747 nichts hierüber sagte. — Es wurde beschlossen: diesen Gegenstand aus der Verfassung wegzulassen. Eine andere Frage war: ob der Competent selbst auf den Stuhl treten müsse? Hptm. Meyer hält es für zweckmäßig, daß einer sich zeige; zum Anhalten aber würde er ihn nicht nöthigen, der Fürsprech könne das thun. — Dagegen wurde erwidert: bloß auf den Stuhl treten und nichts sagen wäre eine eitle Ceremonie; doch nicht, entgegneten Andere, man lerne den Mann dadurch kennen. Beschluß: Der Aufzunehmende soll selbst auf den Stuhl treten; den Vortrag aber mag sein Fürsprech für ihn übernehmen. — Ohne Diskussion wird ferner beschlossen: Wer das Landrecht erlangen will, muß sich zuvor von einer Gemeinde des Gemeinderechts versichern. — Wie aber alsdann, fragt Edam. Ref, wenn eine Gemeinde Jemanden zum Gemeindbürger annimmt, ohne ihn zu verpflichten, sich um das Landrecht zu bewerben? — Hptm. Meyer meint, dafür könne man die Vorgesetzten verantwortlich machen. Beschluß: Das Gemeindbürgerrecht soll nur dann Gültigkeit haben, wenn damit zugleich das Landbürgerrecht erworben worden ist. Ueber die Frage: wie die dawiderhandelnde Gemeinde zu behandeln sei, wurde nicht eingetreten.

Wahlfähigkeit eines neuen Landmanns. Edam. Ref, Vdschptm. Nagel, Hptm. Meyer und Vdsf. Schläpfer wollen ihn von Stund an wahlfähig machen; gleiche Pflichten,

gleiche Rechte. — Sturzenegger aus der Grub will: es sollen die Rechte, die der 19. Art. im bisherigen Landbuch den Kindern verheisse, von nun an auch den Vätern zukommen. Beschluß: Unbeschränkte Wahlfähigkeit. — Preisig im Bühler fragt: ob ein Appenzeller zugleich ein auswärtiges Bürgerrecht besitzen könne? Pfr. Walser erwiedert: das gehöre unter den Titel: Verlust des Landrechts, wir sollen zuerst die Frage über Erlangung desselben beseitigen. — Zwei fernere Fragen betrafen die Zeit des Aufenthalts in unserm Lande vor der Bewerbung und die Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Bürgerverband. Auf die erstere wurde durch Beschluß geantwortet: 5 Jahre, auf die andere: wer das Landrecht erwerben will, muß die Entlassung von seinem bisherigen Bürgerrecht urkundlich nachweisen. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt wünscht, daß noch beigefügt werde: der neue Landmann möchte unserer Religion sein. — Edam. Ref und Edshptm. Nagel halten das für unnöthig; es sei nicht zu befürchten, daß die Landsgemeinde Juden, Griechen oder Türken annehmen werde, und wenn sie es thun wollte, könnte sie Niemand daran hindern. — Es wird beschlossen hierüber nicht einzutreten. — Ueber die Fälle, in denen das Landrecht verloren gehe, war man verschiedener Meinung; es sei ein Unterschied hieß es, ob ein Appenzeller in der Schweiz oder ausser derselben sich eingekauft habe; das letztere allein sei mit unserm Landrecht unverträglich, Andere wollten das nicht einmal zugeben. — Hptm. Meyer fand zweckmäßig, hiesfür eine eigene Kommission zu bestellen und dieses wurde beliebt. Gewählt wurden: Edshptm. Nagel, Pfr. Walser und Dr. Heim.

Ueber den Eid (10., 11. und 12. Art. des Landbuchs). Die meisten Eingaben empfehlen eine zeitgemäße Redaktion, ohne der Sache selbst zu nahe zu treten. — Pfr. Walser trägt auf eine allgemeine Umfrage an, die aber nicht beliebt wird. Edshptm. Nagel und Andere mit ihm wollten sogleich eine Kommission niederlegen, die Alles, was in den Eid einschlägt, bearbeite; dieselbe soll aus Pfr. Walser, Hptm. Meyer

und Dr. Tobler bestehen. — Pfr. Walser wünscht zuerst Auskunft über das Was und Wie, nämlich ob man nur in die Redaktion oder in die Sache selbst eingehen wolle? Er liest den neuen Bürgereid von Zürich vor. — Dr. Tobler sagt: es frage sich: ob man die Auslegung beibehalten wolle, sie gehöre nicht in die Verfassung, sondern komme den Geistlichen zu. Aber von der Kraft des Eides wolle er nichts nehmen. — Pfr. Walser fordert vor Allem aus mehr Deutlichkeit in dem, wofür man Leib und Seele verpfände; vom regierenden Landammann bis zum Dr. Heim*) herab verstehe kein Einziger, was unser Eid enthalte. — Räf von Hundweil verlangt, daß gemehrt werde, ob man den alten Eid haben wolle oder einen neuen? — Daniel Räf kommt auf die Dreieinigkeit, wenn man diese aus dem Eid weglasse, werde das Volk nichts davon wissen wollen. — Kessler wünscht, daß das Wort „gesetzesmäßig“ darin aufgenommen werde, nämlich daß der Landmann den gesetzmäßigen Geboten des Landammanns gehorchen müsse, nicht unbedingt. — Dr. Tobler sagt: Man muß nicht glauben, daß man am Eid gar nichts ändern könne. Der Landammann sollte auch schwören, die Verfassung und Gesetze zu handhaben, die Landleute hingegen sollten nicht dem Landammann, sondern dem Vaterlande schwören. Unser Eid ist überhaupt nicht demokratisch. Es steht nirgends etwas von der Freiheit darin, nirgends daß man dem Gesetze gehorchen müsse, wohl aber der Obrigkeit. Meine Herren, merken Sie sich das: als im St. Gallischen Verfassungsrath die Rede vom Eide war, wollte ein Erzarisistokrat den unserigen empfehlen und warum wohl? eben weil er voll von Schlacken ist. — Pfr. Walser will auch, daß die Freiheit vor Allem aus in den Eid aufgenommen werde, auf daß, wenn Jemand sich an der Freiheit vergreife, er meineidig sei. Wenn eine Hölle im Eid sein müsse, so gehören die Freiheitsfeinde zuerst hinein. — Ebenso Lendenmann. — Auf

*) Gais bildet von Alters her das letzte Glied in der politischen Rangordnung Auserrhodens.

Daniel Nâßs Bemerkung hinsichtlich des dreieinigen Gottes erwiederte Pfr. Walser: die Bibel und der Katechismus müssen uns weisen, an wen die Anrufung zu richten sei. — Edam. Dertli bemerkt: unser Eid datire sich von 1728 her, wo die Obrigkeit eine Revision des Eides angeordnet habe, es sei aber nicht viel daran geändert worden, was die mit ihm fast gleichlautende Formel von Innerrhoden, Glarus und den innern Kantonen beweise. Ueberall, wo man lebt, muß man schwören, den dortigen Gesetzen gehorsam zu sein, das ist Alles. Es ist zu wünschen, daß nicht viel am Eid geändert werde, weil das Volk nun einmal an denselben gewöhnt ist. Eine Auslegung, die die Wichtigkeit der Sache in Erinnerung bringe, sei nicht überflüssig; einige Ausdrücke könnten gemildert und den jetzigen Begriffen, die allerdings nicht mehr die alten seien, gemäßer eingerichtet werden; auch die Eidgenossenschaft sollte man hineinbringen; er hätte gerne eine allgemeine Umfrage gehalten u. s. w. — Mit 34 Stimmen wurde eine Abänderung beschlossen und hiefür eine Kommission, bestehend aus Edam. Ref, Dr. Tobler und Pfr. Walser erwählt.

Zweifacher Landrath. Was er sei, hieß es, verstehe sich von selbst, nämlich die zweitoberste Behörde im Lande. Mehr gab die Frage zu schaffen, aus wem er bestehen solle? — Hptm. Meyer will vor Allem aus die 13 Obergerichter darin aufgenommen wissen, damit er mit tüchtigen Männern besetzt sei. — Edam. Ref will's mehr, ob man hierin etwas ändern wolle oder nicht? — Hptm. Schläpfer von Herisau und Meyer von Trogen sagen: es könne keine Rede davon sein, daß der zweifache Landrath bleibe, wie er sei. — Hingegen wurde die Frage: ob diese Behörde überhaupt noch fortbestehen solle, mit 27 Stimmen bejaht. — Auf dieses Mehr folgte das andere, nämlich ob in der Zusammensetzung derselben etwas abzuändern sei? Die Antwort war Ja. — Daß die 10 Landesbeamten darin sitzen, sah man als ausgemacht an; bei den Obergerichtern hingegen nahmen Einige Anstand, weil sie fanden, es wäre dieses nun gegen den einmal ausgesprochenen Grundsatz

der Gewaltentrennung. Es ergeben mehrere Abmehrungen ohne Resultat; endlich wurde mit 22 gegen 17 Stimmen beschloffen, sie nicht in den zweifachen Landrath aufzunehmen. Dagegen wurden die beiden Hauptleute aus jeder Gemeinde mit 24 Stimmen zu Mitgliedern desselben erklärt. — Ob noch mehr Gemeindevorsteher? — Edam. Ref wünscht diese Versammlung so zahlreich zu machen wie früher, hauptsächlich wegen Steuern und Abgaben. — Hptm. Rohner: Die Landsgemeinde bewillige ja künftig die Steuern, es seien keine Rathsherren mehr nöthig. — Hptm. Meyer: Das sei die erste Behörde im Lande nächst der Landsgemeinde, man habe sie auf eine unverantwortlich leichtsinnige Art abgefertiget; sie dürfe nicht zu klein sein. — Ihm stimmen bei Hptm. Schläpfer von Herisau und Edhpt. Nagel. — Beschluß mit 26 Stimmen: Es sollen noch mehr Gemeindevorsteher dazu genommen werden. — Wie viel? Edhpt. Nagel schlägt die Zahl von 46 vor, die auf folgende Weise auf die Gemeinden repartirt werden soll: Diejenigen Gemeinden von 589 bis 1000 Seelen, deren es fünf giebt, senden Einen, zusammen: 5; diejenigen von 1000 bis 2000, deren wir sechs haben, jede zwei, zusammen: 12; die von 2000 bis 3000 drei, zusammen: 21, und die von 3000 und d'rüber vier, zusammen: 8. Summe: 46. — Hptm. Zuberbühler wünscht zu den 10 Landsbeamten und 40 Hauptleuten noch eine weitere Anzahl von 60 Mitgliedern auf die Gemeinden nach der Bevölkerung vertheilt. — Dagegen Arzt Tobler im Rehetobel: Eine große Zahl mache die Behörde kostspielig, die Geschäfte seien sehr unwichtig u. s. f. Er schlägt vor, jeder Gemeinde gleichviel Repräsentanten zukommen zu lassen; denn in einem Freistaat sollen Alle gleiche Freiheit und gleiche Rechte genießen, und auf der Tagsagung sei auch jeder Kanton, der kleine wie der große, gleich repräsentirt. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt folgende Repartition vor: Auf Gemeinden mit und unter 1500 S. (Hundweil, Schönnengrund, Waldstatt, Grub, Luzenberg, Rütli, Bühler, Wald) komme Einer, zusammen 8; auf solche bis auf 3000 (Urnäsch, Schwellbrunn,

Stein, Speicher, Trogen, Rehetobel, Heiden, Wolfshalden, Walzenhausen und Gais) zwei, macht 20; und auf diejenigen, die über 3000 S. zählen (Herisau und Teufen) drei, zusammen 6. Summe: 34. — Dr. Tobler will 2 auf 1500, 3 auf 3000 und 4 auf die übrigen, welches zusammen 54 betrüge, so daß die ganze Versammlung des zweifachen Landraths 104 ausmache. Je größer der zweifache Landrath, desto ähnlicher ist er der Landsgemeinde. — Edam. Ref: Andere Stände haben noch mehr Leute im zweifachen Landrath. Abmehrung: Ob 34? 46? 54? oder wie bisher?*) Das Erstere — 34 also — wurde einhellig angenommen. — Hptm. Meyer schlägt vor, diese 34 künftig durch die Kirchhöfen wählen zu lassen und die beiden Doctoren Heim und Tobler setzen noch hinzu: ohne an die Räte gebunden zu sein, was Meyer ebenfalls billigt. — Edsf. Schläpfer und Hptm. Luz finden diesen Zusatz schwierig wegen der Beeidigung, und Edam. Ref will auch lieber Rathsherrn als Privatleute, weil bei jenen mehr Einsichten in Raths- und Gerichtssachen voranzusetzen seien, weshalb man ja eben vorhin die Oerrichter habe hineinbringen wollen. — Dr. Heim erwiedert dem Hrn. Landammann: „woher dann früher die neuernählten Raths-
herrs ihre Kenntniß geholt, die ja sogleich Sitz und Stimme
in Neu- und Alt-Räthen gehabt haben? Mehr- und viel-
jährige Rathsherrn stellen geben noch keinen Beweis von Ein-
sicht. Leute, die in ihrem Leben nie im Gemeindrath gewesen
sind und nie hinein kommen, haben oft unstreitig mehr Kennt-
nisse, als Mitglieder desselben. Zudem, m. H. ist der zweifache
Landrath die zweitoberste Behörde und die Mitglieder müssen
durchaus auf demokratische Art und Weise frei aus der Mitte
des Volks gewählt werden.“ — Dr. Tobler übereinstimmend

*) Die bisherige Repräsentation war diese: Urnäsen 8, Herisau 8, Schwellbrunn 4, Hundwil 7, Stein 6, Schönnegrund 2, Waldstatt 3, Teufen 8, Bühler 3, Speicher 5, Trogen 6, Rehetobel 4, Wald 4, Grub 3, Heiden 4, Wolfshalden 4, Luzenberg 3, Walzenhausen 4, Rütze 3, Gais 4.

mit Heim: wenn man wolle, gehe es doch. — Hptm. Meyer desgleichen. Es sei hier gar keine Beeidigung nöthig, er hoffe zudem, die Verhandlungen dieser Behörde werden künftig öffentlich gehalten werden. — Dr. Tobler fügt hinzu: man werde etwas Gutes denken können ohne den Rathseid; ihm sei es lieber, man schwöre den Eid der Freiheit und dem Vaterlande als den Herren. — Preisig im Bühler ist auch der Meinung, der Landsgemeindeid sei hinlänglich. — Ebenso Pfr. Walser, er hofft im Stand zu sein mit Hrn. Edam. Ref und Dr. Tobler einen solchen Landsgemeindeid zu entwerfen, der Kraft habe bis in die Neu- und Alt-Räthe hinein. — Hptm. Meyer: dieser Gegenstand habe auch Bezug auf die Beisagern, die alsdann auch Abgeordnete werden können. Es sei so in den übrigen demokratischen Kantonen auch, weshalb sie dort sagen: neue und alte Räthe und Landleute. — Edam. Ref bemerkt wiederholt: es erfordere geschickte Leute, er würde nicht weiter gehen als zu dem schon Beschlossenen. — Edam. Dertli fürchtet, es gebe zu viel Beweglichkeit. — Hptm. Meyer tröstet ihn, es werde noch Stabilität genug übrig bleiben. — Beschluß mit 22 gegen 17 Stimmen: Die Kirchhöfen sollen die Abgeordneten frei aus den Vorstehern oder sonstigen Einwohnern wählen mögen. — Hptm. Zuberbühler: Wie verhält es sich nun mit der Eidesleistung der neugewählten Rathsherrn und mit ihrem Stimmrecht? — Edam. Dertli: Ja, das sei nun schon vorbei, der Rathseid sei abgeschafft; denn es wäre ein Widerspruch, die Rathsglieder zu beeidigen und die übrigen Mitglieder nicht. — Hptm. Meyer bittet recht sehr, solche Begriffsverwirrungen zu unterlassen. — Ebenso Dr. Tobler. — Hptm. Schläpfer von Herisau: Ob die neuen Rathsherren beiwohnen sollen, darum handle es sich jetzt, nicht ob sie schwören sollen. — Pfr. Walser machte einen Ausfall auf die dreieckigten Hüte. — Der Präsident brachte in Abmehrung: 1) ob die neugewählten Gemeindsvorsteher zur Beeidigung vor dem zweifachen Landrath erscheinen sollen? 2) ob sie alsdann sogleich Sitz und Stimme haben sollen? Die letztere Frage wurde ver-

neint, die erstere bejaht mit 40 Stimmen. — Sitzungsort: wie bisher, Herisau und Trogen. — Die Frage wegen Besoldungen der Mitglieder soll später beantwortet werden. —

Befugnisse des zweifachen Landraths. — Gegen die vorgeschlagene Eidesabnahme erinnert Hptm. Rohner: wo offene Thüren sind, braucht es keinen Eid, die Oeffentlichkeit wird genugsam in Schranken halten, aber solche, welche bei verschlossenen Thüren richten, wie z. B. der Große Rath, dem man das Begnadigungsrecht übergeben wolle, sollen allerdings schwören. Beschluß mit 36 Stimmen: Der zweifache Landrath nimmt denen den Eid ab, denen zu schwören obliegt. — Pfr. Walser wünscht, daß man den Namen dieser Behörde festsetze, der bald zweifacher Landrath, bald Neu- und Alt-Räthe laute. — Beschluß: Es soll heißen: zweifacher Landrath. — Der Rathschreiber soll wie bis anhin vom zweifachen Landrath gewählt werden. So beschlossen. — Betreffend die Examinatoren, schlagen Edm. Ref und Ehpt. Nagel vor, daß einer aus der Mitte des Obergerichts erwählt werde. — Dagegen Hptm. Meyer: Nirgends, wo eine gute Staatseinrichtung ist, werden die Examinatoren zu Kriminalrichtern gebraucht. — Edm. Dertli bestätigt's: wer inquireirt, soll nicht richten. — Beschluß: Der zweifache Landrath erwählt auch die Examinatoren, aber nicht aus den Oerrichtern. — Ferner den Landshauherrn aus der Mitte des Gr. Rathes, den Salzdirector und die Salzfactoren. — Auch die Schulkommission soll er wählen (31 Stimmen). Da wünscht aber Dr. Tobler zu wissen, wer sie sei, aus wem sie bestehe u. s. w. Edm. Dertli antwortet: 7 Herren, 4 Geistliche und 3 Weltliche. — Dr. Tobler: Müssen denn gerade vier Geistliche dabei sein? — Edm. Dertli: Seit 1803 war's immer so. Die Geistlichen haben das meiste Verdienst um die Schulen. — Edehptm. Nagel erheilt den Geistlichen das nämliche Lob und meint über Besetzungen und Befugnisse von Kommissionen sollte man keine Zeit verlieren. — Edm. Ref sieht's auch so an. — Ohne Diskussion wurde auch die Wahl der Militär- und Sanitäts-

Kommission unter die Kompetenzen des zweifachen Landraths gestellt, beides mit 23 Stimmen. Eine Sanitäts-Kommission, bemerkt Edam. Dertli, auf eine Frage des Dr. Tobler, sei eine Forderung der guten Ordnung und der Civilisation und bestehe überall. — Die Wahl der Stabs- und Compagnie-Offiziere möchte Dr. Tobler gerne dem Volke, d. h. den Soldaten überlassen und wundert sich, daß man die Achsel zuckt, wenn man Dinge vorschlägt, die doch anderswo auch statt finden. Wenn er sich nicht irre, so habe die französische Nationalgarde Volks wählen. Man möchte sagen, die Soldaten wählen nicht gut. Das Volk wählt auch den ersten Staatsbeamten, den reg. Landammann, und kein Mensch wird sagen, daß er nicht gut gewählt sei. Wenn mein Vorschlag auch verworfen wird, ich beharre fest auf meiner Ueberzeugung; denn ich rede ungenirt von der Brust weg. — Da es 6 Uhr schlägt, so wird beschlossen, den Gegenstand morgen wieder aufzunehmen.

549362

Sechste Sitzung, in Teufen, den 7. Brachmonat.

Nach Belesung und Genehmigung des gestrigen Protokolls zeigte Dr. Tobler an, er habe eine anonyme Eingabe erhalten, und fragt: Ob er sie vorlesen solle? Antwort: Nein. — Pfr. Walser liest einen von ihm abgefaßten Bericht an das Volk vor und Hptm. Zuberbühler fragt nach dem Namen der gegenwärtigen Behörde. Antwort des Präsidenten: Sie sei die zur Revision des Landbuchs niedergesezte Kommission. In jenem Bericht wünscht man ein paar Worte gestrichen und bei der Trennung der Gewalten Motive angebracht. — Die gestern abgebrochene Verhandlung über Offizierswahlen will Dr. Tobler seinerseits nicht mehr fortsetzen, sondern hören, was Andere darüber sagen. — Major Schläpfer: „Wenn Hr. Dr. Tobler nicht reden wolle, so wolle er es thun. Er

liest: „Wegen Besetzung der Offizierstellen stimme ich zu dem,
 „wie es bis anhin geschehen ist. Denn ich glaube, kein erfahrener
 „Militär könne mir widerlegen, daß nicht der größte Theil
 „von unserer Taktik verloren gieng, indem ein großer Theil
 „von unsern Leuten die militärischen Uebungen mehr für ein
 „Joch, das an der Freiheit hängt, als für einen Schutz der
 „selben betrachten, und würden auf diese Art mehr Leute
 „wählen, die sich nach ihrer Kommodität richten, von denen
 „sie erwarten könnten, daß sie lieber bei den Soldaten in den
 „Wirthshäusern sitzen und ihnen bezahlen würden, anstatt sich
 „in den Waffen zu üben, und auf diese Art würde um die
 „Stelle gebuhlt. Diejenigen Offiziers aber, welche Disciplin
 „und Ordnung handhaben wollten, würden als Aristokraten
 „entsetzt und somit die besten Leute dienstlos gemacht. Wir
 „dürfen auch nicht vergessen, daß wir nicht nur Appenzeller,
 „sondern auch Eidsgenossen sind, die Treue, die wir unsern
 „Eidsgenossen geschworen haben, erfordert meines Erachtens
 „gute, kenntnißreiche Offiziers, die gewiß von der Obrigkeit
 „besser als vom gemeinen Volke herausgefunden werden. Man
 „soll nicht das Edelste unvorsichtigen Händen anvertrauen.

„Es verhält sich zwischen Obern und Untergebenen im Civil-
 „und Militärstand nicht gleich, die Obrigkeit der Ersten ist
 „wie im Fall mit den Untergebenen dem Feinde Stand halten
 „zu müssen, der mit allen erdentlichen Mordinstrumenten
 „ihnen entgegenkommt. Es ist nicht mehr wie vor ein paar
 „hundert Jahren, nicht eine gewandte Faust oder Helleparthe
 „würde jetzt Sieger, sondern wir haben uns im Fall des
 „Angriffs mit regulärem, Jahrelang eingeübten feindlichen
 „Militär zu messen, und nur, wenn wir dem Feind kenntniß-
 „reiche Offiziere entgegensetzen, die unser günstiges Terrain
 „zu benutzen wissen, erst dann ist uns unser Terrain günstig,
 „sonst aber ist es umgekehrt dem Feinde günstig, er gewinnt
 „uns die besten Plätze ohne Mühe ab und wir sind verloren.
 „Und gesetzt, unsere Bataillone stünden im Felde und wären
 „mit schlechten Anführern versehen, und wollte der Feind

„gerade da hinein, auf deren Posten sie detaschirt wären — —
 „man könnte mir wohl sagen (nach Dr. Tobler) Oberst und
 „Major wären auch noch da, aber wer bürgt dafür, daß
 „nicht gerade dieselben vielleicht schon gefallen sind? Da
 „könnten dann durch die Unentschlossenheit und Fehlerhaftig-
 „keit der Anführer unsere Contingente, was nicht gefangen
 „würde, in wenig Augenblicken in Blut liegen und zu spät
 „würden wir alsdann unsere Thorheit bereuen. Nein, da soll
 „uns doch nicht der Schaden klug machen! Und welcher Vater
 „wollte seinen Sohn einem unvorsichtigen Führer anvertrauen,
 „der mit ihm vielleicht den Mördern geradezu in die Hände
 „läuft? Nein wir wollen den von unsern Vätern geerbten
 „Boden nicht entzaunnen, die Schlösser nicht von den Schränken
 „nehmen, wo unsere besten Schätze verwahrt liegen, nur Kennt-
 „nisse sind heut zu Tage Sieger und das erfordert gute
 „Offiziere, die aber gewiß von den Untergebenen, weil diese
 „sie Aristokraten heißen, nicht gewählt wurden.“ — Edsf. Schlä-
 pfer sagt: Der Vorschlag von Dr. Tobler ist in mehrern Be-
 ziehungen höchst unzumuthig und gefährlich. Die Subordination
 gienge zu Grunde. Die Leute würden nicht gewählt, die Sub-
 ordination wollten. Man müßte weiter gehen und auch die
 Militärgesetze und das Reglement dem Soldaten vorlegen.
 Allenfalls Großkindern könnte man den Vorschlag bringen.
 Wenn man Volkswahlen wollte, so dürften die Soldaten nicht
 wählen, sondern die Kirchhöfen, und dann würde sich der Orts-
 geist in den Wahlen abspiegeln. Die Stelle eines Offiziers ist
 wichtig. Er hat sogar im seltenen Fall über das Leben des
 Soldaten zu verfügen. Ja die Wahlen des Volkes würden zu
 einem wahren Handel herabsinken, es würde eine wahre Ver-
 steigerung werden. Derjenige wäre Offizier, der den Soldaten
 am meisten zu trinken gäbe. — Edshptm. Nagel äußert sich
 im gleichen Sinn. Wenn man dem Soldaten das Wahlrecht
 giebt, so hat er auch das Recht der Entsetzung. Aber zu welch
 bedenklichen Folgen würde das führen. — Hptm. Schläpfer
 von Herisau: Eine andere Schwierigkeit wäre, daß die Sol-

daten nur Leute aus ihrer Mitte wählen würden, also solche aus der jüngern Klasse, wodurch dann Leute von festem Alter und mehrerer Einsicht aus dem Militärdienst ganz entfernt würden. — Scheuß von Schwellbrunn wünscht, daß bei Offizierswahlen wenigstens mehr Rücksicht genommen werde auf die Bevölkerung der Gemeinden. — Dr. Tobler: Er achte die Meinungen erfahrener Männer und namentlich die ruhig abgefaßten Worte des Major Schläpfer; übrigens werde er nur Theoretisches inne und diese Herren führen ihre Sätze nicht auf Erfahrung zurück. Der Grund, warum er eine andere Wahlart vorgeschlagen, sei, daß die Wahlen nicht befriedigend ausfallen. Die Militärkommission, wie sie jetzt zusammengesetzt ist, ist nicht geeignet, gute Wahlen zu treffen. Die Obersten kennen die Leute der Kompagnien nicht genau. Der Militärstand sollte in der Kommission besser repräsentirt werden. Nun habe ich einen sehr demokratischen Weg eingeschlagen, ich könnte noch Vieles sagen, allein ich wünsche, daß keine Zeit verloren gehe und sogleich abgestimmt werde. — Edm. Dertli: Man findet die Offiziere nicht in allen Gemeinden, man nähme sie gerne, wenn man sie bekäme, man habe immer so viel als möglich auf die Gemeinden Rücksicht genommen und werde es ferner thun. Ehemals bis 1798 haben die Hauptleute und Räte gewählt und es sei ein Spektakel gewesen, wie es zugegangen sei u. s. w. — Bei der Abmehrung zeigten sich nur zwei Hände für Abänderung der Wahlart, die übrigen stimmten für Beibehaltung der bisherigen Weise, wornach also die Offizierswahlen dem zweifachen Landrathe überlassen sind. In Betreff des Antrags, daß dabei die Bevölkerungszahl berücksichtigt werden solle, wurde, nachdem Mehrere darüber das Wort genommen hatten, beschlossen: damit zuzuwarten, bis man zum Militärreglement komme. — Ohne lange Discussion wurde dem zweifachen Landrath endlich auch noch die Wahl der Zeugherren der Polizeiverwalter, des Standesläufers, des Scharfrichters und Geleitsboten, der Wegmeister und Fächter zugewiesen. — Beim Standesläufer fragte Hptm. Schläpfer von

Waldstatt: Ob jeder Landmann zu dieser Stelle gelangen könne?
Antwort: Ja. — Dr. L. Tobler und Hpt. Zuberbühler würden solche niedere Bedienstungen lieber von einer untergeordneten Behörde besetzen lassen. — Edam. Ref antwortet: Der Gr. Rath mache keine Wahlen; er würde sie wie bisher alle dem zweifachen Landrath überlassen. — Edshptm. Nagel ebenso. Der Gr. Rath habe nur Eine Wahl, die des Tagsatzungsgesandten, diesen und den Scharfrichter würde er nicht zusammenordnen. —

Kirchen- und Schulwesen. (13. Art. im Landbuch.)
Unter den verschiedenen Eingaben über diesen Gegenstand verdient diejenige von 11 Geistlichen und dem Dekan Frei besonders herausgehoben zu werden. Edshptm. Nagel, an den sie adressirt war, las sie vor. Ihre Vorschläge, die sie mit ausführlichen Motiven begleiteten, waren folgende: „Das jeweilige Landmandat soll alles Ernstes auf eine würdige Feier der Sonn- und Festtage und des öffentlichen Gottesdienstes und auf eine sorgfältige Unterweisung der Jugend in der Religion hinwirken.“ — „Es darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten statt finden, insofern nicht durch die Aeußerung derselben die öffentliche Ordnung gestört wird.“ — „Hingegen ist die schriftliche und mündliche Verbreitung solcher Grundsätze, Lehren und Meinungen verboten, wodurch die Religiosität und Sittlichkeit gefährdet würden.“ — „Die Folgen, wenn Landleute unser evangelisch-reformirtes Glaubens-Bekenntniß mit dem katholischen vertauschen, sind durch die Verträge mit Innerrhoden bestimmt, und es kann, denselben zufolge, kein Aussenrhoder Katholik, kein Katholik Aussenrhoder sein. Es soll aber daraus keineswegs gegen die freie Niederlassung von Schweizern in unserm Kanton gefolgert werden, welche dem kathol. Glaubensbekenntniß nicht zugethan sind, wenn einmal eine freisinnigere Bundesverfassung auch unsern Landleuten das Recht der allgemein freien Niederlassung in der Schweiz sichern wird.“ — „Zu gemeinsamer Berathschlagung dessen, was zu Beförderung der Religiosität und Sitt-

lichkeit dienen könnte, versammeln sich die Geistlichen nach bisheriger Weise in einer alljährlichen Synode. Dieser wohnen 6 Abgeordnete der Obrigkeit bei. Alle Anträge der Synode zu Verordnungen und Gesetzen in dem bezeichneten Gebiete werden durch die weltlichen Beisitzer an den Gr. Rath gebracht, nach deren Genehmigung dieser nöthigenfalls ihnen die verfassungsmäßige weitere Folge geben wird, ehe sie in Kraft erwachsen können.“ — „In allen Gemeinden unsers Landes soll kräftigst für die erforderliche Anzahl guter Schulen gesorgt werden, welche die geistige Entwicklung der Kinder, sowie ihre Bildung zu einem frommen Leben und einsichtiger Mitwirkung für die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes eifrig befördern.“ — „Die Behörden in den Gemeinden, und wo es nöthig wird, höhere Behörden, sollen den fleißigen Schulbesuch mit allem Nachdruck handhaben. Ein jeweiliges Landmandat, oder eine besondere Schulordnung, wird die Ahndungen und Strafen des nachlässigen Schulbesuchs gleichförmig im ganzen Lande bestimmen.“ — „Die Obsorge für das Gedeihen des Schulwesens im ganzen Lande ist Pflicht der Obrigkeit. Der zweifache Landrath wird demnach eine besondere Kommission für die Schulangelegenheiten, mit Rücksicht auf sachkundige Männer, niedersetzen; durch diese Kommission wird er besonders die Schulen beaufsichtigen lassen und es haben die hiefür Beauftragten an den Gr. Rath zu berichten. Der zweifache Landrath hat ferner die für das Schulwesen nöthigen Verordnungen zu erlassen, und in diesen vorzüglich auf einen tüchtigen Schullehrerstand und fleißigen Schulbesuch hinzuwirken.“ — Edam. Râf bemerkt: der 13. Art. enthalte Verschiedenes, Einiges gehöre in die Verfassung, Anderes in die Gesetze; was wir jetzt zu entscheiden haben sei die Frage: hat der zweifache Landrath die Verpflichtungen auf sich, Kirche und Schule zu beaufsichtigen, zu schützen und zu schirmen? eine Frage, die unzweifelhaft bejahend beantwortet werden müsse. Ebenso Lhpt. Nagel, Hptm. Meyer und Pfr. Walser; der Staat hat das Schutz- und Schirmrecht über Kirche und Schule, fügt dieser bestätigend hinzu. — Edam. Dertli schlägt

nachstehende Redaktion vor: „Dem zweifachen Landrath liegt ob für das Beste der Schule und Kirche zu sorgen.“ Angenommen mit 35 Stimmen. Man wundert sich, daß dieser Beschluß nicht einhellig gegangen sei. Pfr. Walser nimmt deshalb das Wort und sagt: Es ist anerkannt, daß die Landsgemeinde das Gesetzgebungsrecht habe; diejenigen, die zu eben gefaßtem Beschluß nicht stimmten, befürchten vielleicht unfugte Einmischung der Obrigkeit in Kirche und Schule; hoffentlich aber werde jener Grundsatz dagegen schützen. — Scheuß von Schwellbrunn wünscht, daß man die Gemeinden nicht binde, wenn sie gerne einen Schulmeister annehmen wollen, der ihnen gefalle, sie können ihn selbst examiniren und über die Schule Aufsicht halten. Pfarrer und Vorsteher seien dafür gut genug. — Rhpt. Nagel antwortete: Es sei jetzt bloß um den allgemeinen Grundsatz zu thun, nämlich daß der zweifache Landrath für das Beste der Kirche und Schule zu sorgen habe. — Räf von Hundweil ist auch der Ansicht, man solle das Schulwesen den Gemeinden, d. h. den Hauptleuten und Räthen und dem Pfarrer überlassen. — Daniel Räf: Er merke schon, es gebe wieder eine kirchliche Unterthanenschaft wie vorher, eine neue Willkühr. — Es wird noch einmal gemehret und das vorhin Beschlossene nun einhellig angenommen. — Ueber das Weitere, das über Kirchen- und Schulwesen in die Verfassung gebracht werden soll, soll eine Kommission, bestehend aus beiden Aktuars und dem Rhshptm. Nagel einen Vorschlag bringen. — Pfr. Walser vermißt es sehr, daß die Geistlichen in ihrer Eingabe nichts von Prüfung und Ordination der Geistlichen im Lande selbst sagen. Die von Basel und andern auswärtigen Ortschaften genüge ihm nicht, man halte dort jeden Pinsel für gut genug, den Appenzellerbauern zu predigen, es sei eine wahre Schande für unsern Kanton, daß wir nicht selber beurtheilen können, wer und was für unsere Kanzeln taue. — Beschluß: Die ebenerwählte Kommission soll auch diesen Punkt in ihre Berathung aufnehmen. —

Militärwesen. Edam. Räf schlägt vor: allgemeine Be-

stimmungen hierüber ins Landbuch aufzunehmen, Anordnungen aber zur Vollziehung dieser Gesetze und der eidsgen. Verordnungen dem zweifachen Landrath zu überlassen. — Vdschptm. Nagel will hierüber eine Kommission. — Vdam. Dertli will die Sache so zusammenfassen: „Der zweifache Landrath hat zur Anwendung und Vollziehung des eidsgen. Militärreglements und der dahin einschlagenden Tagsatzungsbeschlüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.“ Hinsichtlich des eidsgen. Militärreglements sei 1818 die Ratifikation der Kantone erfolgt, und alle Einwendungen, die von Innerrhoden und andern Orten her gebracht worden, haben sich nach und aufgelöst. — Vdschptm. Nagel findet diesen Vorschlag befriedigend, und nimmt den seinigen zurück. — Hptm. Meier findet ihn nicht bloß befriedigend, sondern ganz unverbesserlich. — Râf von Hundweil: Warum müssen die Innerrhoder viel weniger exerciren als wir, wenn wir doch Alle das gleiche Reglement haben? Vdam. Dertli: Er wisse das wohl, das Reglement haben wir Alle das gleiche, aber die Vollziehung hange von dem Kantone ab, er könne auf die aufgeworfene Frage nichts anders antworten als: thun wir, was uns unser Gewissen vorschreibt; erfüllen wir unsere Bundespflichten, ohne Rücksicht auf Innerrhoden, St. Gallen und andere Orte. — Vdschptm. Nagel: Als die Inspektionsberichte auf der Tagsatzung eingingen, hätte Vdam. Eugster gerne mit ihm getauscht; die Innerrhoder stehen in der ganzen Eidsgenossenschaft mit Glarus und Schwyz am weitesten zurück. — Major Schlâpfer: Die Innerrhoder haben heuer ihre frühere Saumseligkeit theuer bezahlen müssen. — Das von Vdam. Dertli Vorgeseschlagene wird einhellig angenommen. — Ein Antrag, die außerordentlichen Tagsatzungen und die Instruktionen dafür vom zweifachen Landrath beschließen zu lassen, ward nicht beliebt; Hptm. Meyer und Vdschptm. Nagel sprachen dagegen, es gäbe überflüssige Kosten und wäre sehr unzuweckmäßig, der Gr. Rath soll's ausmachen.

Das Landmandat. Pfr. Walser will's ganz fallen lassen,

aus folgenden Gründen: die künftigen Verordnungen der Obrigkeit können jedesmal, wenn sie erscheinen, verlesen werden, ohne gerade an den Heuet gebunden zu sein. Bisher, so oft die Leute hörten, das Mandat werde verlesen, blieben sie mit Fleiß von der Kirche aus, das aber mache Gesetz und Obrigkeit verächtlich. — Edam. Nes stimmt bei. Verordnungen, wie sie die Umstände von Zeit zu Zeit nöthig machen, werde der zweifache Landrath auch künftig wieder erlassen müssen, nicht aber in der Form und unter dem Namen vom bisherigen Landmandat. — Hptm. Zuberbühler: „Anordnungen, die den Charakter eines Gesetzes haben, sollen vom zweifachen Landrath abgefaßt und nach einer gewissen Anzahl Jahre, nachdem sie in der Anwendung gut befunden, der Landsgemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden.“ — Hptm. Meyer wünschte nur den Zusatz: daß der zweifache Landrath nie Verordnungen machen dürfe, die mit den im Landbuch enthaltenen Gesetzen im Widerspruch stehen. — Dies unterstützt Edam. Nes. — Edam. Dertli leitet das Mandat von Innerrhoden her, es sei schon vor der Landtheilung da gewesen, jedoch gewiß wisse er es nicht. — Dr. L. Tobler will dem Mandat auch den Abschied geben, es sei eine geistliche Geburt, meistens Zürcherischen Ursprungs. — Pfr. Walser: Vieles darin komme vom hl. Vater zu Rom, es sei papistisches Zeug, das Landbuch der Geistlichen, wodurch sie ehemals ihre Herrschaft ausgeübt haben. — Edam. Dertli meint auch, wir hätten vieles von den Zürcher-Geistlichen, hätten eine Menge Gravamina, Petitionen u. dgl. — Nâf von Hundwil spricht von einem Terminmandat. — Mit 32 gegen 10 Stimmen wurde auf Anrathen Edam. Nes's Folgendes beschlossen: „Vom zweifachen Landrath werden die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde erlassenen Gesetze im Sinn und Geist derselben nothwendig sind.“ — Die Worte „von der Landsgemeinde erlassenen“ wurden auf eine Motion des Pfr. Walser und Dan. Nâf vom Hptm. Meyer noch beigefügt. —

Ausschreibung von Landessteuern. (S. 3. Sitzung.)
Hptm. Schläpfer von Herisau will diese Vollmacht durch die Landsgemeinde dem Gr. Rath zuweisen. — Edam. Nef, Hptm. Meyer und Edshptm. Nagel ebenfalls. Es wird so beschlossen. Eben dahin wurden die Münzverordnungen verwiesen. — Frage: Ob noch etwas mehr in den zweifachen Landrath gehöre? Hptm. Schläpfer von Herisau sagt: die Wahl der Eherichter. — Pfr. Walser will das Ehegericht als geistliches Gericht gänzlich abgeschafft wissen und es dem Obergericht zuweisen. Den Geistlichen gezieme es zu vereinen, nicht aber zu trennen. Wie über andere Prozesse, so soll auch über Ehestreitigkeiten der weltliche Richter urtheilen; Eheprozesse seien keine geistliche Sache, wenn sich die Eheleute braun und blau schlagen, sei's gewiß weltlich genug. Die ärgerliche Chorplatte solle alsdann auch weg, von der die Leute immer noch glauben, sie komme den Geistlichen zu gut. — Ihn unterstützten Edam. Nef, Hptm. Zuberbühler, Hptm. Meyer und Dr. L. Tobler. Dieser setzt hinzu: „Wenn es Richter gebe, auf die man Bestechung oder doch etwas Aehnliches wisse, so seien es die Geistlichen und nicht die Beamteten; denn sie sehen gerne die Thaler in den Sack hineinfliegen.“ — Pfr. Walser bemerkt: Nie sei das Ehegericht als Befugniß der Geistlichen ihnen durch die kompetente Behörde, die Landsgemeinde übergeben worden, sondern sie haben sich dieselbe wie manches Andere mehr bald nach der Reformation aus eigener Machtvollkommenheit angemast. — Der Präsident mehret: ob man das Ehegericht belassen wolle wie bisher? Nein, bis an 5 Stimmen. — Edshptm. Nagel will Entscheid, ob dem Antrag des Hptm. Schläpfer gemäß das Ehegericht vom zweifachen Landrath gewählt werden soll oder nicht? — Hptm. Meyer würde nur ins Mehr setzen, ob man die bisherigen Einrichtungen des Ehegerichts dem Obergericht übertragen wolle? Edam. Nef unterstützt noch einmal diese Ansicht, während Dertli dem bisherigen Brauch das Wort redet. — Mit 37 Stimmen wurde beschlossen: Es sollen die bisherigen

Berrichtungen des Ehegerichts dem Obergericht zugewiesen werden. —

Großer Rath. Ob es in Hinsicht seiner Zusammensetzung sein Verbleiben haben solle wie bisher? Ja; ohne Gegenmehr. — Schnell fiel nun Dr. Tobler mit der Frage ein: Wie es denn bisher gewesen sei? Ihm antwortet Edam. Dertli: Bisher habe der Gr. Rath bestanden aus allen Beamten des Landes, allen regierenden Hauptleuten, von Trogen und Herisau aus beiden, und dem Rathschreiber. — Hptm. Rohner will, daß die Vorrechte von Trogen und Herisau wegfallen sollen; den Landsbauherrn betreffend, wünscht er zu wissen, ob er auch Sitz und Stimme habe, wenn er nicht zugleich regierender Hauptmann sei. — Edsf. Schläpfer trägt darauf an, daß aus jeder Gemeinde nur ein Hauptmann erscheine, man wolle kein Vorrecht des Orts. — Edam. Ref ist auch kein Freund von Vorrechten, fragt aber: welches ein Vorrecht sei, wenn eine Gemeinde von 7000 Seelen gleichviel Repräsentation habe wie eine solche von 500, oder wenn sie einen Hauptmann mehr schicken könne? — Edsbhr. Zürcher sagt: auf der Tagsatzung sei der kleine Kanton gleich dem großen repräsentirt. — Pfr. Walser meint: die großen Gemeinden besitzen ein Vorrecht, das ihnen Niemand nehmen wolle noch könne: sie finden die Leute besser als die kleinen; die Gescheiden aber regieren das Land, ein einziger geschickter Hauptmann wäge sechs Einfaltspinsel auf. — Edam. Dertli möchte es lieber beim Alten bewendet sein lassen, solche alte Sachen lassen sich nicht wohl angreifen, wenn wir so viele Interessen verletzen, machen wir unserm Werk Feinde. In Teufen sei's Einmal geschehen, daß beide Hauptleute gefessen, künftig aber soll's unterbleiben. Trogen und Herisau hingegen würde er lassen, was sie haben. — Edsbhr. Schläpfer: Wenn wir alte Sachen nicht angreifen dürfen, so gehen wir lieber nach Hause; die Trogner und Herisauer genießen ohnedies noch Vorzüge genug. — Zürcher: Man habe die Neu- und Alt-Räthe-Zahl auch abgeändert, man werde das auch können. — Signer von Herisau: es

dünke ihn nicht zuviel, wenn Herisau zwei stelle, sie müssen auch am meisten zahlen. — Hptm. Schläpfer von da auch so. Eine Gemeinde von 7000 Seelen wäre zurückgesetzt, wenn sie mit einer andern von 500 in die gleiche Reihe gestellt würde. — Edam. Dertli warnt noch einmal, daß man die Bevölkerung von Trogen und Herisau nicht ohne Noth reize; es habe schon lange so bestanden. — Edsf. Schläpfer: Es werde nun Manches abgeschafft werden, was schon lange bestanden habe; eine Geldaristokratie, wie Signer vorschlage, möchte er denn doch nicht einführen. — Signer: Man nehme mehr Freiheit als man gebe, dazu seien wir aber nicht beisammen. — Hptm. Rohner meint: wenn sich Herisau nicht angreifen lasse, so werden die kleinern Gemeinden hinter der Sitter, die in den Kl. Rath ein ganzes Sentem*) Rathsherren mitbringen, sich noch weniger wollen abmarkten lassen. — Pfr. Walser: Jedes Vorrecht sei fränkend, Vorrecht und Unrecht seien gleich bedeutend. — Dr. Heim: „Wenn man Herisau und Trogen wegen der größern Bevölkerung mehr geben will, so ist das nicht ganz richtig. Trogen ist bekanntermaßen hinsichtlich der Population eine Mittelmgemeinde, und es hat noch mehrere mit größerer Seelenzahl. Will man nun auf die Bevölkerung Rücksicht nehmen, so muß man die Mitglieder nach derselben auf die Gemeinden repartiren, will man aber das nicht, so soll dann weder Herisau noch Trogen ein Vorrecht haben.“ — Dr. L. Tobler erinnert, daß man den Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht fahren lasse. — Beschluß (23 Stimmen): Es soll jede Gemeinde nur Einen Hauptmann in den Gr. Rath geben. — Edam. Dertli: wenn nun der Bauherr stillstehender Hauptmann ist, so bleibt er daheim? — Hptm. Meyer: Nimmermehr dürfe der regierende Hauptmann daheim bleiben, denn der sei der Repräsentant der Gemeinde. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt vor: Wenn in einer Gemeinde der eine Hauptmann zugleich Bauherr ist, so ist er als solcher auch

*) Sennthum heißt man im Appenzellerlande die Zahl von 24 Rügen.

der Repräsentant der Gemeinde im Gr. Rath. — Bauherr Zürcher meint: der Bauherr habe nicht nöthig, immer im Rath zu sitzen, wenn er etwas Wichtiges habe, könne er mit dem regierenden Landammann reden und dieser es dann vor Rath bringen. — Es wird gemehret, ohne daß ein Resultat herauskömmt. — Ldschptm. Nagel findet es sehr unangemessen, daß man einen Landesbeamten hinter einen Gemeinndsbeamten stelle. — Dr. L. Tobler erwiedert: So könne man ja einen Landesbeamten zum Bauherrn nehmen. — Dagegen Ldsf. Schläpfer: Das würde zu sehr einschränken. — Ldam. Räf: Den Bauherrn kann man nicht aus dem Rathe weglassen, der Landammann könnte öfter in den Fall kommen, ihn auf der Stelle rufen lassen zu müssen. — Hptm. Zuberbühler meint: der Bauherr könne gar wohl sitzen bleiben, sei er stillstehender Hauptmann, so komme er als Bauherr, sei er regierender Hauptmann, in beiden Eigenschaften zugleich. — Es wird wieder gemehret und wieder vergeblich. — Ldsf. Schläpfer sagt: Wenn der Bauherr regierender Hauptmann ist, so bleibt der stillstehende zu Hause; der Uebelstand, daß zwei aus einer Gemeinde kommen, tritt also nur zum zweiten Jahr ein. — Nach wiederholter Abmehrung kam endlich mit der Mehrheit einer Stimme folgender Beschluß zu Stande: Der Bauherr soll dem Gr. Rath beständig beiwohnen. — Damit war aber die Frage noch nicht entschieden: ob, wenn der Bauherr stillstehender Hauptmann ist, alsdann der regierende zugleich im Rathe sitzen möge. — Hptm. Meyer und Eisenhut sind sehr dafür und sagen: es sei schon in der Verfassung enthalten, daß der regierende Hauptmann Mitglied des Gr. Rathes sei, man könne ihn durchaus nicht wegschaffen. — Beschluß: Der regierende Hauptmann soll jedenfalls im Rathe sitzen, er mag den Bauherrn neben sich haben oder nicht. — Frage: Wann und wo soll der Gr. Rath gehalten werden? — Auf das Wo? wurde geantwortet: Wie bisher. Die gewöhnlichen Sitzungen zu Trogen und Herisau, die Frühlingsrechnung an dem Orte, wo Landsgemeinde ist. — Hptm. Zuberbühler würde noch die Be-

stimmung anhängen, daß die Jahrrechnungen künftig nur in Trogen, Herisau und Hundweil gehalten werden. — Hptm. Meyer fragt: Was das sei, gewöhnliche Sitzungen? — Edam. Dertli versteht darunter ordentliche Sitzungen; die außerordentlichen möge der regierende Landammann halten, wo er wolle. — Edam. Nef will Aufhebung der Herbstjahrrechnung, ebenso Edshptm. Nagel, die Jahresrechnung sollte jedesmal vor der Landsgemeinde für's ganze Jahr statt finden, eine Zwischenrechnung im Herbst sei ganz überflüssig, und koste doch dem Lande jährlich eine Ausgabe von 32 — 37 Thlr. — Einhellig wurde beschlossen: die Herbstrechnung solle aufhören. — Dann mit 38 Stimmen: Der regierende Landammann hat das Recht, den Gr. Rath alle Jahre Einmal an seinem Wohnort abzuhalten. — Auf die Frage: wie oft Gr. Rath gehalten werden solle? bemerkt Edam. Nef: das lasse sich nicht wohl bestimmen, es sei beschlossen worden, daß die Eingaben an die Landsgemeinde vier Wochen vorher durch den Rath an's Volk gelangen und so auch die Jahresrechnung vorher gedruckt werden müsse, darin sei schon einige Weisung enthalten. — Edshptm. Nagel will's auch lieber unbestimmt lassen, der Landammann werde den Rath nicht zusammenrufen, außer es seien Geschäfte vorhanden. — Hptm. Zuberbühler hingegen möchte gerne wenigstens die Jahresrechnung festsetzen. — Beschluß: Er wird gehalten, so oft die Geschäfte es erfordern. Beschluß: Die Zeit der Jahrrechnung wird unbestimmt gelassen. — Tagegeld der Großrathsmitglieder verschoben. — Dr. L. Tobler fragt: ob die übrigen Rathsglieder die Versammlung auch verlangen können, oder bloß der regierende Landammann? Edam. Nef find's überflüssig, Edsf. Schläpfer auch. — Tobler erwiedert: es sei doch auch so anderwärts. — Edam. Dertli fragt: Ob man eintreten wolle? Beschluß: Nein.

Befugnisse des Gr. Rathes. In wie weit darf er Verordnungen machen? — Edam. Nef würde lieber das Wort „Anordnungen“ brauchen, Verordnungen mache der zweifache

Landrath, der Gr. Rath treffe nur Anordnung. — Dr. T. Tobler sagt: Wir stehen jetzt zum letzten Mal bei den Verordnungen. Wenn man die Sache bestimmter ausdrücken wolle, so müsse es jetzt geschehen, und man schweige jetzt nicht, um sich später vorzuwerfen, daß man den günstigen Zeitpunkt habe ent schlüpfen lassen. Er trägt darauf an, die Verordnungen, die der Gr. Rath inner dem Jahr mache, sollen an der Landsgemeinde dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden. — Edam. Ref meint: das würde die Landsgemeinde zu lange aufhalten, und gewiß würden Viele vor Beendigung der Geschäfte weglaufen. Die Herren, die nie im Gr. Rath gesessen seien, sollten zuerst im Protokoll nachsehen, ehe sie so was verlangen. — Edsf. Schläpfer ist gleicher Meinung wie Edam. Ref. — Dr. T. Tobler erwiedert: er habe nicht alle Verordnungen gemeint. — Edshptm. Nagel sagt: Zuvor handle es sich um die Frage: was man dem Gr. Rath zuweisen wolle? erst nachher kommen wir auf den Punkt, der jetzt verhandelt werde. — Pfr. Walser beruft sich auf das Protokoll vom 2. Juni und sagt: er ruhe nicht, bis er Antwort habe auf die dort aufgeworfene Frage, nämlich in Betreff schützender Maßregeln gegen das unbefugte Gesetzgeben des Gr. Rathes. — Edsbauhr. Zürcher würde einen Unterschied machen zwischen bleibenden und vorübergehenden Verordnungen, und wird von Pfr. Walser unterstützt. — Dr. T. Tobler sagt: Als es sich um den 2. Art. handelte, hieß es, man solle dem Volk seinen Lieblingsartikel nicht antasten. Nun sieht das Volk noch lieber, daß es das Gesetzgebungsrecht rein erhalte. Es ist zwar ziemlich bestimmt gesichert, es könnte jedoch noch bestimmter sein. — Edshptm. Nagel will zuerst den Grundsatz im Allgemeinen aufstellen, nachher erst könne man von bleibenden und vorübergehenden Verordnungen sprechen. — Hptm. Meyer: Dieser Unterschied ist durchaus unstatthaft, wir kommen so zu keinem Ziel. — Edam. Dertli schlägt folgende Redaction vor: „der Gr. Rath trifft die in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, in so weit sie der vollziehenden Gewalt zustehen“, welche ein-

hellig Annahme erhält. — Was weiter? fragt der Präsident. — Pfr. Walser kommt noch einmal auf den alten Punkt und liest aus dem Protokoll der 3. Sitzung vor, was folgt: — „eine Sicherstellung gegen künftige Anmaßungen des Gr. Rathes, Gesetze vorzuschreiben, unter dem Namen Verordnung, Mandat u. dgl. sei unerläßlich, und mehrere Landesbeamtete selbst gaben unverhohlen zu, daß allerdings die Obrigkeit Ursache gegeben habe, auf solche schützende Maßregeln kommen zu müssen, welches aufrichtige Bekenntniß gar gerne angehört wurde. Das letztere jedoch, nämlich die Sicherstellung gegen künftige ähnliche Mißgriffe werde schicklicher in dem Artikel von den Befugnissen des Gr. Rathes angebracht“ u. s. w. Dieses Versprechen nun, fügte Walser hinzu, sei noch zu erfüllen, er verlange es als Protokollist, damit die angezogene Hinweisung auf den heutigen Gegenstand nicht leer d'rin stehe. — Der Präsident bemerkt ihm: Die Landsgemeinde besitze ja schon das Gesetzgebungsrecht, was er denn noch mehr verlange? — Pfr. Walser erwiedert: Das Gesetzgebungsrecht besitze sie allerdings, aber er fürchte das Verordnungsrecht des Gr. Rathes; er führt als Beispiel die drückende Verordnung wegen der Heimathscheine der Beisassen an, die aber von Edam. Dertli in Schutz genommen wird und zwar so nachdrücklich, daß Walser ihn erinnert, er müsse nicht mit ihm cheiben. — Der Präsident sagt: er cheibe mit Niemanden, es sei nur so seine Art. — Lendenmann im Speicher, Hptm. Schläpfer von Herisau und Dr. L. Tobler unterstützen das Begehren des Pfr. Walser, die andern Alle aber wollen sich mit dem Beschlossenen begnügen, weil sie finden, es liege darin hinlängliche Gewährleistung. — Unter die Funktionen des Gr. Rathes wollte der vorliegende Leitfaden ferner bringen: „Vorschläge an die Landsgemeinde und Vorberathung der von Privatleuten eingerichteten Eingaben, nebst der mit einem Gutachten begleiteten Mittheilung an's Volk.“ Aber es giebt kein Mehr. Dan. Nef meint, das Wort „Gutachten“ gebe Anstoß. — Dr. L. Tobler will den Gegenstand fallen lassen; das Gleiche sei schon einmal gesagt, es brauche nicht

zweimal gesagt zu werden. — Es wird mit 27 Stimmen beschlossen: den Gegenstand als schon in frühern Beschlüssen enthalten, fallen zu lassen. — Hingegen wurde einhellig beschlossen: die Wahl des Tagsatzungsabgeordneten gehöre dem Gr. Rath, so wie auch die Instruktion, mit Ausnahme der der Landsgemeinde vorbehaltenen Gegenstände (Krieg und Friede, Bündnisse und Traktate). — Der Gr. Rath empfängt die Berichte des Abgeordneten und besorgt ihre Mittheilung an das Volk; er führt die Korrespondenz mit andern Kantonen und dem Auslande; er prüft diejenigen, die sich um die Stelle des Rathschreibers, Landschreibers, Landweibels und Läufers (der letztere auf Antrag von Preisig im Bühler) bewerben; er verwaltet den Landseckel, die Salzkasse und schreibt Steuern aus, — Alles einhellig und ohne Diskussion genehmiget. — Ueber Kollekten und Geschenke wurde nicht eingetreten, es sei im Verwaltungsfach begriffen. —

Begnadigungsrecht. Dieser Gegenstand wird auf Landshptm. Nagels und Edam. Nefs Antrag verschoben, bis man mit dem Obergericht im Reinen sei. —

Deffentlichkeit der Sitzungen des zweifachen und des großen Raths. Hptm. Eisenhut wünscht eine Umfrage, Edam. Nef auch. Sie wurde aber mit 22 gegen 20 Stimmen abgeschlagen. Dr. L. Tobler sagt: Er habe schon in Trogen für die Deffentlichkeit gesprochen und die Erfahrung beweise es jetzt, daß wir wohl gethan haben, sie einzuführen, das Volk ließe sich dieselbe nicht mehr nehmen. Die Deffentlichkeit ist die Controle für die Gesetzgebung. Wegen des Lokals sollen wir uns nicht kümmern, wir können nicht mehr Platz geben als da ist. Wenn's nur Wenige hören, ist es schon gut. — Edam. Nef ist mit L. Tobler einverstanden, was er Gutes von der Deffentlichkeit sagt, jemehr Landleute kommen, desto besser, aber er wünscht Trennung der Frage in Betreff des zweifachen und des großen Raths. — Ohne weitere Diskussion und ohne daß Jemand dawider sprach wurde sie bei der erstern Behörde einzuführen beschlossen. — Hingegen beim

Gr. Rath sagte Edam. Ref: er kenne kein Beispiel, wo der Kl. Rath, die Regierung — und das sei bei uns der Gr. Rath — öffentlich gehalten werde. Wenn es sich um Verhältnisse mit andern Ständen handelte, und Jedermann zugegen sein könnte, könnte es der betreffende Kanton sogleich erfahren. Dennoch will er nicht entscheiden, ob nicht vielleicht eine bedingte Oeffentlichkeit zulässig wäre und schlägt eine Kommission zur Begutachtung des Gegenstandes vor. — Dr. L. Tobler begreift, daß nicht alle Gegenstände des Gr. Rathes sich für Oeffentlichkeit eignen und will gerne von erfahrenen Männern Belehrung annehmen. — Hptm. Zuberbühler sagt: „Er habe zur Oeffentlichkeit gestimmt für diese gegenwärtige Behörde, weil ihre Verhandlungen dem Volke zum Entscheid vorgelegt werden sollen. Eben so beim zweifachen Landrath, weil dessen Verhandlungen Wahlen und andere Gegenstände betreffen, an denen das Volk Antheil nimmt. Unser Gr. Rath aber ist was anderwärts der Kl. Rath; die Gegenstände, die derselbe verhandelt, sind ihm vom Volk selbst zur Verwaltung oder Vollziehung übergeben, demnach finde er nicht nöthig, daß es durch das Beiwohnen bei den Verhandlungen die Obrigkeit sozusagen bewache; dieselbe ist für ein Jahr gewählt und nach Verfluß desselben steht es ihm wieder frei, sie wieder zu wählen oder nicht. Genosß sie nun das Zutrauen, daß sie gewählt wurde, sollten ihr nicht auch die Verhandlungen bei geschlossenen Thüren anvertraut werden? Er stimmt unbedingt zu geschlossenen Thüren.“ — Edshptm. Nagel spricht im Sinn des Edam. Ref gegen eine unbedingte Oeffentlichkeit, indem der Gr. Rath nicht wie in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung eine gesetzgebende, sondern bloß vollziehende und verwaltende Behörde sei und somit öfters Gegenstände vorkommen müssen, die sich nicht für unbedingte Oeffentlichkeit eignen; es möchte daher am angemessensten sein, den Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterwerfen und somit eine Kommission zu ernennen, die die Frage berathen müßte: ob und in wie weit die Sitzungen des Gr. Rathes öffentlich gehalten

werden möchten? Dieser Gegenstand wäre einer allseitigen Beleuchtung werth. — Hierauf will Hptm. Zuberbühler wissen, was unter bedingter Oeffentlichkeit verstanden werden wolle: „Man tadelte oft die schweizerischen Militär-Einrichtungen, als Nachäffereien fremder Völker, sie haben nichts eigenthümliches, nichts nationales; das Streben nach Oeffentlichkeit möchte er beinahe dem gleichstellen; dieselbe sei bei uns um so weniger nöthig, weil das Volk alle Jahre seine Obrigkeit erwählen könne, er stimmt auf's Neue unbedingt zu geschlossenen Thüren. Hingegen stimmt er ganz bei, daß das Volk von den Beschlüssen der Obrigkeit durch die Presse unterrichtet werde.“ — Edsf. Schläpfer erwiedert: das Streben nach der Oeffentlichkeit sei bei uns keine Nachäfferei; wir als alte Demokraten hätten andern Staaten schon lange mit einem guten Beispiel vorangehen sollen, nun aber seien sie uns vorgesprungen. Er sehe indessen ein, daß unbedingte Oeffentlichkeit nicht ausführbar wäre, und dieselbe nur bei gewissen oder seltenen Fällen gestattet, würde dem Volk die Mühe des Nachlaufens nicht lohnen. Es müsse sich nun mit der beschlossenen Oeffentlichkeit des zweifachen Landraths und der zum Theil auch noch zu beschließenden des Obergerichts begnügen. — Hierauf Zuberbühler: Die Unterhaltung des Volks ist nicht unser Zweck, der Gr. Rath gestattet meiner Ansicht nach keine Oeffentlichkeit. — Edam. Dertli spricht gegen die Oeffentlichkeit des Gr. Rathes mit Wärme und behauptet: auf dem ganzen Erdenrund gebe es keine einzige Regierung, die ihre Sitzungen öffentlich halte, selbst in der freiesten Republik, in den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht. Wenn der Gr. Rath sich über Verhältnisse mit andern bespräche, wäre der Zweck der Verhandlung ganz vereitelt, weil am gleichen Abend noch der betreffende Kanton davon Kunde erhalten könnte. Wenn er auf offenem Markt Jemanden Auftrag gäbe ihm ein Gut zu kaufen mit der Eröffnung, wie viel er auf's Höchste dafür zahlen dürfe, so würde ihn Jedermann für einen Narren halten; und doch verhalte es sich mit manchen Verhandlungen des Gr. Rathes nicht anders.

Daher finde er sich um der Ehre des Landes Willen, um nicht lächerlich zu werden vor der Welt, bewogen, dafür zu stimmen, daß die Rathsstubenthüre bei den Sitzungen des Gr. Raths wie bisher geschlossen bleibe. Hingegen beim Gericht stimme er bei, daß Zuhörer, sowohl beim Klagen als beim Urtheil anhören, mit den Parteien eintreten mögen. — Dr. Tobler stimmt für eine bedingte Oeffentlichkeit und wünscht eine Kommission. Was Instruktionen anbelange, sagt er, so schäme er sich, daß er die Bota anderer Kantone in Zeitungen lese und von den unsrigen nichts wisse. — Hptm. Meyer stimmt auch zu bedingter Oeffentlichkeit. — Hptm. Schläpfer von Herisau schließt sich an die beiden Landammänner an. — Edsbhr. Zürcher erinnert an Dertli's Ausspruch auf'm Landsgemeindstuhl: „wählet Euch eine Obrigkeit, der Ihr für ein Jahr trauen könnet.“ — Hptm. Rohner sagt: Es können Fälle eintreten, wie z. B. wenn es sich um Anträge an die Landsgemeinde handle, wo es sehr zu wünschen wäre, daß das Volk die Verhandlungen hörte. — Beim Abmehren sprachen sich 31 Stimmen für Tektentscheiden ohne Kommission aus; sodann für bedingte Oeffentlichkeit 12 Stimmen und 26 verwarfen.

A n e k d o t e n.

Zur Zeit der Einführung der helvetischen Konstitution in Außerrhoden begegnete ein Mann von Trogen, der eine ganz kleine Kokarde trug, einem Niederteufer, welcher ihn deswegen zur Rede stellte und ihm bemerkte, daß er eine größere trage. Das ist ganz in der Ordnung, sagte Jener, du bist auch ein größerer Narr als ich.

Ob er Affen feil habe, frug ein Herr aus der Stadt einen Innerrhoder, welcher auf einem Spazierplaze bei St. Gallen sich umsah und die schönen Bäume betrachtete. „Nein!“ versetzte der Bauer, „der, wo mit mir schwätzt (redet), gehört nicht mir.“